

GARANTIEKARTE

CARPORT



STAHLKONSTRUKTION W-01-00



STAHLKONSTRUKTION W-04-00

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die KENO Sp. z o.o. mit Sitz in Gliwice, ul. Daszyńskiego 609, 44-151 Gliwice, eingetragen im Unternehmerregister des Sąd Rejonowy w Gliwicach, X Wydział Gospodarczy Krajowego Rejestru Sądowego, unter der Nummer KRS 0000688578, NIP 6312671983, im Folgenden Garantiegeber oder KENO genannt.
2. Der Garantiegeber erklärt, dass die von ihm hergestellte CARPORT-Konstruktion von einwandfreier Qualität ist, Eigenschaften aufweist, die den in der technischen Spezifikation angegebenen entsprechen, und während der Laufzeit dieser Garantie störungsfrei funktionieren und sich nicht verschlechtern wird.
3. Die Gültigkeit dieser Garantie erfordert keine Unterschrift des Garantiegebers.

2. GARANTIEZEIT

1. Die Garantie wird für folgenden Zeitraum gewährt:
 - 10 Jahre für die Stahlkonstruktion
 - 2 Jahre für die Lackbeschichtung
2. Der Lauf der Garantiezeit beginnt mit dem Datum der Lieferung des Produkts an den Käufer.

3. GARANTIEUMFANG

1. Voraussetzung für die Gewährung der Garantie und deren Fortdauer über den in Punkt 2.1 genannten Zeitraum ist die Montage der Konstruktion gemäß der Anleitung des Herstellers.
2. Zum Austausch oder zu einer etwaigen Reparatur ist ausschließlich ein Unternehmen berechtigt, das über entsprechende Qualifikationen verfügt, die durch gültige, vom Urząd Dozoru Technicznego zertifizierte Berechtigungen bestätigt sind.
3. Diese Garantie gilt unter der Voraussetzung, dass der Berechtigte zusammen mit der Mängelanzeige folgende Angaben und Unterlagen vorlegt:
 - a) die ordnungsgemäß und lesbar ausgefüllte Garantiekarte, die folgende Angaben enthalten muss:
 - Auflistung der Konstruktionselemente,
 - Angaben und Stempel der Installationsfirma,
 - das Datum der Montage,
 - die Bestätigung des Datums der Durchführung der kostenpflichtigen regelmäßigen Wartungsinspektionen, die während der Garantiezeit durch die Installationsfirma durchgeführt wurden, gemäß den in Punkt 5 dieser Garantiekarte festgelegten Regeln,
 - b) einen Kaufbeleg (z. B. eine Rechnung).

4. AUSSCHLUSS VON DER GARANTIE

4. Die vorstehende Garantie findet keine Anwendung in Fällen, in denen Mängel infolge unsachgemäßen Transports, unsachgemäßer Bedienung, unsachgemäßen Anschlusses, unsachgemäßer Wartung oder äußerer Einwirkungen entstanden sind.
5. Die vorstehende Garantie umfasst nicht Konstruktionen:
 - a) an denen eine nicht autorisierte Reparatur oder bauliche Änderung vorgenommen wurde,
 - b) die nicht gemäß den Empfehlungen und der Montageanleitung des Herstellers montiert wurden,
 - c) bei denen es zum Ersatz durch eine Ware kam, die nicht vom Garantiegeber geliefert oder hergestellt wurde,
 - d) die in der Windlastzone 1 oder 3 oberhalb von 300 m ü. NN sowie in der gesamten Zone 2 montiert wurden (gemäß der Norm PN-EN 1991-1-4:2008),
 - e) die in der Schneelastzone 4 und 5 montiert wurden (gemäß der Norm PN-EN 1991-1-3:2005),
 - f) die in einer äußeren Umgebung oberhalb der Korrosivitätskategorie C3 gemäß der Norm PN-EN ISO 12944-2 montiert wurden.

5. GARANTIEANSPRUCH

1. Im Falle des Auftretens eines Mangels ist unverzüglich (spätestens innerhalb von 3 Werktagen) die Installationsfirma zu benachrichtigen, die die Montage durchgeführt hat.
2. Die Installationsfirma benachrichtigt den Garantiegeber jeweils über den Mangel durch Übersendung einer vollständigen Meldung, die Folgendes enthält:
 - a) die Angaben des Meldenden (Telefonnummer, Vor- und Nachname der Kontaktperson),
 - b) das Datum des Kaufs und der Montage der Konstruktion,
 - c) die Beschreibung des baulichen Mangels,
 - d) Fotos, die den Mangel abbilden,
 - e) ein Dokument, das die fristgerechte Durchführung der Wartungsinspektionen bestätigt,
 - f) die Adresse des Ortes, an dem die Konstruktion montiert wurde.
3. Der Garantiegeber behält sich das Recht vor, eine Ergänzung der Meldung zu verlangen, falls der Meldende unzureichende Informationen bereitgestellt hat.
4. Wird die Meldung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Benachrichtigung der Person, die die Meldung eingereicht hat, um die erforderlichen Angaben ergänzt, führt dies dazu, dass die Meldung ohne Bearbeitung bleibt.
5. Die Frist zur Mangelbeseitigung beträgt 14 Werktage ab dem Datum der Entscheidung, mit der der Mängelanzeige stattgegeben wird, vorbehaltlich der Möglichkeit einer Verlängerung um die Zeit der Wartezeit auf Ersatzteile von den Lieferanten des Herstellers.
6. Die Art der Mangelbeseitigung während der Garantiezeit wird jeweils vom Garantiegeber festgelegt.
7. Die Entscheidung des Garantiegebers hinsichtlich der Berechtigung der Mängelanzeige, insbesondere hinsichtlich der Ursachen oder des Verschuldens an der Entstehung des Mangels, ist für den Käufer verbindlich.

6. HÖHERE GEWALT

Die Firma KENO haftet gegenüber dem Käufer oder einem Dritten nicht für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Verpflichtungen, einschließlich solcher, die sich aus dieser Herstellergarantie ergeben, sofern diese durch Epidemien, Streiks, Aufstände, den Ausnahmezustand, Kriegshandlungen, Naturkatastrophen, Brände, Überschwemmungen, den Mangel an ausreichenden und geeigneten Arbeitskräften oder Materialien, den Verlust von Produktionskapazität sowie andere unvorhersehbare Umstände verursacht wurden, die die Erfüllung der Verpflichtung unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

In diesem Zusammenhang wird die Erfüllung dieser Herstellergarantie in angemessenem Umfang ausgesetzt, ohne dass eine Haftung für die Verzögerung entsteht.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sollte ein Teil der Bestimmungen oder Klauseln dieser Garantie für unwirksam, undurchführbar oder ungültig erklärt werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
2. Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieser Garantie ergeben können, unterliegen polnischem Recht und werden von dem für den Sitz des Garantiegebers zuständigen Gericht entschieden.
3. Diese Garantie gilt im Gebiet der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und Norwegens, mit Ausnahme der Inseln.
4. Diese Garantie schließt die Rechte des Käufers, der Verbraucher ist, aus den Vorschriften über die gesetzliche Mängelhaftung für Sachmängel der verkauften Sache nicht aus und schränkt sie nicht ein. Der Verbraucher kann die Rechte aus der gesetzlichen Mängelhaftung unabhängig von den Rechten aus dieser beschränkten Qualitätsgarantie ausüben. Das Verfahren zur Mängelanzeige im Rahmen der gesetzlichen Mängelhaftung für Sachmängel der verkauften Sache wird vom Verkäufer durchgeführt.
5. Jegliche Änderungen des Inhalts dieser beschränkten Qualitätsgarantie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung des Garantiegebers.

ABNAHMEPROTOKOLL DER CARPORT-KONSTRUKTION

Ich erkläre, dass die Konstruktion sorgfältig und gemäß den Empfehlungen und der Montageanleitung des Herstellers montiert wurde. Das Produkt ist betriebsbereit.

Monteur	
Firma	
Adresse	
Nummer der Berechtigung	
Telefon	
E-Mail	

Ich erkläre, dass ich die Konstruktion ohne Einwände zum Betrieb übernehme und dass ich mich mit dem Inhalt der Garantiekarte vertraut gemacht habe.

Nutzer:	
Adresse:	
Straße:	
Postleitzahl:	
Telefon	
E-Mail	

Die Installation wurde durchgeführt von der Firma:

Nutzer:

.....
Stempel und Unterschrift

.....
Unterschrift

BESTÄTIGUNG DER DURCHFÜHRUNG DER REGELMÄSSIGEN WARTUNGSINSPEKTION

Der Nutzer nimmt die Vorgaben des Herstellers hinsichtlich der Beauftragung der regelmäßigen Wartungsinspektion der Konstruktion zur Kenntnis. Die Beauftragung der regelmäßigen Inspektion bei einer zertifizierten Installationsfirma sowie die Kosten für ihre Durchführung liegen in der Verantwortung des Nutzers.

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Garantiezeiten ist die Bestätigung der Inspektion in der Garantiekarte.

Erste Inspektion (12. Monat nach der ersten Montage)

Datum:

Liste der Wartungstätigkeiten	Anmerkungen
☐ Überprüfung des Anzugsmoments (30 Nm) der M10-Schrauben	
☐ Überprüfung des Anzugsmoments (150 Nm) der M16-Schrauben	
☐ Überprüfung des Anzugsmoments (200 Nm) der M20-Schrauben	
☐ Kontrolle von Fehlstellen in der Lackbeschichtung	

Die regelmäßige Inspektion wurde durchgeführt von der Firma: Nutzer:

.....
Stempel und Unterschrift

.....
Unterschrift

Zweite Inspektion (48. Monat nach der ersten Montage)

Datum:

Liste der Wartungstätigkeiten	Anmerkungen
☐ Überprüfung des Anzugsmoments (30 Nm) der M10-Schrauben	
☐ Überprüfung des Anzugsmoments (150 Nm) der M16-Schrauben	
☐ Überprüfung des Anzugsmoments (200 Nm) der M20-Schrauben	
☐ Kontrolle von Fehlstellen in der Lackbeschichtung	

Die regelmäßige Inspektion wurde durchgeführt von der Firma: Nutzer:

.....
Stempel und Unterschrift

.....
Unterschrift

BESTÄTIGUNG DER DURCHFÜHRUNG DER REGELMÄSSIGEN WARTUNGSINSPEKTION

Dritte Inspektion (96. Monat nach der ersten Montage)

Datum:

Liste der Wartungstätigkeiten	Anmerkungen
☐ Überprüfung des Anzugsmoments (30 Nm) der M10-Schrauben	
☐ Überprüfung des Anzugsmoments (150 Nm) der M16-Schrauben	
☐ Überprüfung des Anzugsmoments (200 Nm) der M20-Schrauben	
☐ Kontrolle von Fehlstellen in der Lackbeschichtung	

Die regelmäßige Inspektion wurde durchgeführt von der Firma: Nutzer:

.....
Stempel und Unterschrift

.....
Unterschrift

Vierte Inspektion (120. Monat nach der ersten Montage)

Datum:

Liste der Wartungstätigkeiten	Anmerkungen
☐ Überprüfung des Anzugsmoments (30 Nm) der M10-Schrauben	
☐ Überprüfung des Anzugsmoments (150 Nm) der M16-Schrauben	
☐ Überprüfung des Anzugsmoments (200 Nm) der M20-Schrauben	
☐ Kontrolle von Fehlstellen in der Lackbeschichtung	

Die regelmäßige Inspektion wurde durchgeführt von der Firma: Nutzer:

.....
Stempel und Unterschrift

.....
Unterschrift